

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Bauerschmidt Kunststoff GmbH

I. Geltungsbereich

- (1) Unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Geschäftsverkehr mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer).
- (2) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender Bedingungen, Entgegenstehenden abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos liefern. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Lieferungen und Leistungen im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung, soweit wir diese nicht zu abweichenden Bedingungen bestätigen.

II. Angebote und Vertragsschluss, Schriftform

- (1) Unsere Angebote erfolgen, soweit sich aus Ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich.
- (2) Ein Vertrag mit unseren Kunden kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung des Kunden schriftlich durch Erteilung einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annehmen. Die Annahmefrist für uns beträgt 4 (vier) Wochen ab Zugang der Bestellung.
- (3) Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, Vereinbarungen zur Beschaffenheit oder Erklärung zur Verwendung des Liefergegenstandes sowie Nebenabreden, welche vor unserer Auftragsbestätigung erfolgen, sind im Zweifel nur gültig, wenn wir diese schriftlich bestätigen.

III. Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, für Lieferung ab Werk ausschließlich Verpackung und Transport.
- (2) Unsere Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer; diese wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Wir behalten uns eine Erhöhung unserer Preise in dem Maße vor, wie wir unsere Preise allgemein erhöhen.

IV. Zahlungsbedingungen

- (1) Die Zahlung hat, falls keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, ab Rechnungsdatum binnen 10 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug zu erfolgen.
- (2) Bei Überschreitung des unter (1) aufgeführten Zahlungstermins gerät der Kunde automatisch, ohne weitere Mahnung, in Verzug. Er ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt des Verzugs eintrittes Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank per annum aus dem Rechnungsbetrag zu bezahlen. Eventuell bereits gewährte Skonti entfallen rückwirkend.
- (3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Bei Scheckzahlungen ist die Zahlung erst mit endgültiger Gutschrift bewirkt.
- (4) Wir sind trotz anders lautender Bestimmungen berechtigt, Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- (5) Das Bekanntwerden einer ungünstigen Finanzlage des Bestellers vor oder nach einer Lieferung berechtigt uns, die sofortige Bezahlung aller offenen Rechnungen oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen.
- (6) Wir sind nicht verpflichtet, Schecks entgegenzunehmen. Eine mögliche Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Hiermit verbundene Spesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort nach Abrechnung fällig. Wir übernehmen keine Gewähr für die rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung.
- (7) Dem Kunden ist die Aufrechnung nur mit solchen Gegenforderungen gestattet, welche von uns nicht bestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Dem Kunden steht wegen bestrittener Gegenansprüche auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

V. Lieferfristen und -mengen

- (1) Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor alle vom Kunden zu schaffenden Leistungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen sowie nicht vor dem Eingang einer vor der Auslieferung fälligen Vorauszahlung, wenn eine solche vereinbart worden ist.
- (2) Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Die im Angebot angegebene Lieferzeit kann wegen unvorhersehbarer Ereignisse und sonstiger nicht von uns zu vertretender Umstände angemessen verlängert werden. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.
- (4) Überschreiten wir die Lieferfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so geraten wir erst dann in Lieferverzug, wenn uns der Kunde nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur Lieferung auffordert und wir diese Frist verstreichen lassen.
- (5) Falls Störungen der in Abs. (3) beschriebenen Art nicht nur vorübergehender Natur sind, sondern unsere Leistung unmöglich machen, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- (6) Soweit Bestellungen auf Abruf erfolgt sind, müssen diese innerhalb von 6 Monaten angenommen werden. Wir sind berechtigt, nach Ablauf dieser Frist nicht angenommene Mengen in Rechnung zu stellen.
- (7) Wir sind berechtigt, Teillieferungen zu erbringen. Wir sind berechtigt, einen Auftrag bis zu 30% der Bestellmenge zu kürzen, wenn ohne unser Zutun Rohstoffverknappung eintritt.

VI. Gefahrenübergang und Versand

- (1) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden und gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als erfolgt. Entsprechendes gilt bei Teillieferung.
- (2) Paletten bleiben unser Eigentum und werden nur teilweise zur Verfügung gestellt. Wir sind berechtigt, für von uns versandte Paletten einen Sicherheitsbetrag zu berechnen, der nach frachtfreiem Eingang der unbeschädigten Verpackungsmittel gutgeschrieben wird.

VII. Abnahmeverzug

- (1) Wenn der Kunde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 4 (vier) Wochen die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen.
- (2) Bei Abnahmeverzug von mehr als zwei Wochen sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung von 0,25% des Lieferwertes, insgesamt höchstens 10% des Lieferwertes zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, uns der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen unser Eigentum. Der Kunde ist, insbesondere bei Auslandslieferungen, verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung unseres Eigentums notwendig und zweckmäßig sind.
- (2) Im Falle des Weiterverkaufs oder der Weiterverarbeitung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen und Rechte die ihm hieraus erwachsen, sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Kunde ist im Rahmen seines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes, solange er sich seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nicht im Verzug befindet, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet. Unsere Befugnis, diese Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber nachkommt, die Forderungen nicht einziehen.
- (3) Auf unser Verlangen hin ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung dem Schuldner mitzuteilen und uns sämtliche Unterlagen auszuhändigen sowie sämtliche Informationen zu erteilen, die zur Geltendmachung der Forderungen notwendig sind.
- (4) Zieht der Kunde, ohne hierzu berechtigt zu sein, an uns abgetretene Forderungen ein oder verwertet er diese in anderer Weise, steht uns der eingezogene Betrag bzw. der erzielte Verwertungserlös in voller Höhe zu.
- (5) Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehenden Waren ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Er ist verpflichtet, uns von einer Pfändung der Ware durch Dritte und von jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich erklären.
- (7) Kommt der Kunde unserer Aufforderung, die Ware an uns zurückzugeben, nicht nach, schuldet er für jeden angefangenen Monat des Verzuges eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 5% des Kaufpreises der Ware, zzgl. jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch uns ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

IX. Rechte des Kunden bei Mängeln, Haftung, Schadenersatz

- (1) Die Rechte des Kunden bei Mängeln richten sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- (2) Nur urheberrechtliche Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit, insbesondere handelsübliche Mengen- und Qualitätstoleranzen, stellen grundsätzlich keinen Sachmangel dar.
- (3) Offensichtliche Mängel hat der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Für Kaufleute gelten zudem die gesetzlichen Bestimmungen des §377 HGB und die sich hieraus ergebenden Untersuchungs- und Rügepflichten. Nach Ablauf von 4 Wochen kann auch das Vorhandensein verborgener Mängel nicht mehr geltend gemacht werden.
- (4) Bei ordnungsgemäß und rechtzeitig (maßgeblich ist hierbei der Eingang der schriftlichen Mängelerüge bei uns innerhalb der unter (3) genannten Fristen) gerügten Sachmängeln, die von uns anerkannt wurden, bessern wir nach unserer Wahl entweder nach oder leisten eine mangelfreie Sache gegen Rückgewähr des mangelhaften Liefergegenstandes. Falls die Nachbesserung oder Nachlieferung trotz wiederholten Versuchs fehlschlägt, ist der Kunde berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Die unter (4) aufgeführten Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach dem Gefahrenübergang, sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen längere Fristen zwingend vorgeschrieben, so gelten diese.
- (6) Schadenersatzansprüche, Aufwendungsersatzansprüche, Ansprüche wegen entgangenen Gewinns oder sonstiger Vermögensschäden des Kunden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ansprüche, welche auf einen mindestens grob fahrlässigen Verhalten unserer Mitarbeiter beruhen oder wegen arglistig verschwiegener Mängel bleiben hiervon unberührt, ebenso Ansprüche nach dem ProdHaftG.
- (7) Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen von ihm gerügter Mängel aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich – auch bei Auslandsgeschäften – deutsches Recht. Die Anwendbarkeit ausländischen Rechtes ist ebenso ausgeschlossen wie die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch Wechsel- und Scheckklagen, ist unser Geschäftssitz.

XI. Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl uneingeschränkt in Kraft. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit als möglich verwirklicht.
- (2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten bis zur völligen Abwicklung der Geschäftsbeziehung (3). Wir weisen darauf hin, dass wir die Daten des Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses speichern.